



CVP Kanton Schwyz

Departement des Innern Kanton Schwyz
Frau Landammann
Petra Steimen-Rickenbacher
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2160
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 24. März 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat eine Inkassohilfeverordnung beschlossen, die per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wird. Diese regelt nicht nur die Rahmenbedingungen für die Inkassohilfe, sondern verpflichtet die Kantone, eine oder mehrere Fachstellen für den Bereich der Inkassohilfe für Unterhaltsberechtigte zu bezeichnen. Das bestehende kantonale Gesetz von 1985 muss damit revidiert werden. Dabei wird ebenfalls das vom Kantonsrat erheblich erklärte Postulat P 10/2018 einbezogen. Dieses verlangt, Ungleichbehandlung bei der Anspruchsberechtigung auf Bevorschussung von Kinderalimenten aufzuheben. Zudem soll bei der Totalrevision der Anspruch auf Alimentenbevorschussung zeitlich solange ausgedehnt werden, bis das anspruchsberechtigte Kind eine angemessene Ausbildung ordentlich abgeschlossen hat.

Für die CVP des Kantons Schwyz ist die Notwendigkeit der Totalrevision unbestritten.

2. Grundsatzfrage Fachstellen

Aktuell wird die Inkassohilfe durch die Fürsorgebehörden respektive die kommunalen Sozialdienste erbracht. Zudem sind die Gemeinden für die Alimentenbevorschussung für unterhaltsberechtigter Kinder sowie für die Ausrichtung der wirtschaftlichen und für die Gewährleistung der persönlichen Hilfe zuständig. Aus Sicht der Bundes- und der kantonalen Fachstellen ist die Zentralisierung der Inkassohilfe sinnvoll und richtig. In der Vernehmlassung werden zwei Varianten vorgeschlagen:

- a) die Gemeinden und Bezirke betreiben eine oder zwei Fachstellen (Variante 1)
- b) die Gemeinden und Bezirke übertragen die Inkassohilfe an die Ausgleichskasse Schwyz (AKSZ) (V2).

Für Variante 1 sprechen: näher bei den Betroffenen, Know-how und Professionalität ist bei den grösseren Gemeinden und Bezirken bereits vorhanden; dagegen anzuführen ist: höhere Fixkosten als bei einer zentralen Lösung.

Für Variante 2 sprechen: Infrastruktur bei der AKSZ ist bereits vorhanden, Gleichbehandlung aller Betroffenen ist gewährleistet, bereits heute kompetente Anlaufstelle in Sachen EL, kostengünstiger als zwei neue Fachstellen, Stellvertretungen sind einfacher gewährleistet; dagegen anzuführen sind: Know-how beim Alimentenwesen muss noch aufgearbeitet werden, längerer Anfahrtsweg für Betroffene aus Ausserschwyz.

Die CVP des Kantons Schwyz ist klar der Meinung, dass die Variante 2 (eine Fachstelle durch die kantonale Ausgleichskasse AKSZ) vorzuziehen ist. Die Vorteile (bereits heute hohe Sachkompetenz und damit einfacherer Aufbau des neuen Angebots, kosteneffizientere Lösung, einheitliche Bearbeitung besser gewährleistet) überwiegen gegenüber Variante 1.

3. Gesetzesvorlage

§ 7 Zuständigkeit

Die CVP des Kantons Schwyz befürwortet die Vorlage 2 (Ausgleichskasse Schwyz), wie unter Punkt 2 begründet.

§ 8b Finanzierung und Revision

Unabhängig vom Variantenentscheid ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden und Bezirke vor allem bei der Bevorschussung nicht unerhebliche Kosten anfallen (in Form von sogenannten Übersetzungskosten oder Kosten für Betreibungen). Schätzungen des Regierungsrates beziffern diese jährlich wiederkehrenden Kosten auf rund Fr. 790 000.--. Gemäss Vorlage sollen diese Kosten – wie bisher – von den Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl getragen werden.

Die CVP des Kantons Schwyz plädiert dafür, dass die Übernahme – oder zumindest eine Teilübernahme – der Kosten durch den Kanton in Erwägung gezogen wird.

§ 9 Anspruch

Der Regierungsrat führt aus, dass denkbar wäre, die Inkassohilfe auch für weitere Ansprüche wie für Forderungen aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung oder für angemessene Entschädigungen des einen Ehegatten aufgrund ausserordentlicher Beiträge des anderen Ehegatten in seinem Beruf oder Gewerbe zu leisten. Die CVP des Kantons Schwyz teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass dies zu weit ginge. Die Inkassohilfe soll lediglich für einen gebührenden Unterhalt sorgen, nicht aber für die Beseitigung von sämtlichen familienrechtlichen Auseinandersetzungen finanzieller Art. Der Kanton Schwyz verzichtet damit explizit darauf, die zu gewährende Inkassohilfe auf weitere auf dem Kindesverhältnis basierende oder sich in der Auflösung von Gemeinschaft ableitende Ansprüche auszuweihen.

§ 10 Zuständigkeit

Die Regelung, dass die Gemeinden und Bezirke für die Alimentenbevorschussung zuständig sind, diese Aufgabe jedoch vertraglich an die zuständige Fachstelle für Inkassohilfe übertragen können, ist sinnvoll. Da Inkassohilfe und Bevorschussung in einem engeren Zusammenhang stehen, dürfte diese

Lösung häufiger in Anspruch genommen werden. In jedem Fall, insbesondere solange die Bevorschussung noch bei den Gemeinden ist, müssen die Zuständigkeiten genau geregelt sein.

Zudem muss es für die Gemeinden möglich sein, die Delegation der Aufgabe an die AKSZ wieder rückgängig machen zu können.

§ 12 Anspruch

Der Regierungsrat schlägt vor, dass ein unterhaltsberechtigtes Kind neu längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr anspruchsberechtigt ist. Damit soll verhindert werden, dass es wegen eines säumigen Unterhaltsschuldner gezwungen ist, Sozialhilfe zu beziehen. Die Erhöhung der Altersgrenze (heute auf Minderjährigkeit, also 18 Jahre, begrenzt) ist angesichts der veränderten Ausbildungssituation und auch mit Blick auf andere Kantone nachvollziehbar und sinnvoll. Dem Kind soll, wie der Regierungsrat ausführt, ermöglicht werden, eine ordentliche Ausbildung abzuschliessen, um sich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, ohne dass es (weiterhin) auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist.

Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die neue Altersregelung für die Gemeinden zu einer deutlichen Kostensteigerung führen dürfte. Zudem ist wünschenswert, dass die Begrifflichkeit verbindlich geklärt wird, in Abstimmung mit der geltenden Zivilgesetzrechtspflege: wann genau ist eine Ausbildung ordentlich abgeschlossen?

Die CVP des Kantons Schwyz unterstützt die Erweiterung des bisherigen Geltungsbereichs.

§ 14b anrechenbares Einkommen

Neu sind bei der Berechnung des Vorschusses auch das Einkommen und die Ausgaben des Partners in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Auch aus Sicht der CVP ist es sinnvoll, die in der Sozialhilfe geltenden Voraussetzungen für die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft bei der Alimentenbevorschussung analog anzuwenden.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

KR Bruno Beeler
Präsident Kantonalpartei



KR Matthias Kessler
Fraktionschef

